

# RS Vwgh 2007/10/5 2007/20/0416

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §63 Abs3;

## Rechtssatz

Auch bei Ausführung der Berufung durch einen Rechtsanwalt kann aus dem teilweisen Fehlen einer Berufungsbegründung bei gleichzeitiger umfassender Anfechtungserklärung und entsprechendem Berufungsantrag - selbst bei einem teilbaren Bescheidspruch - nicht von vornherein der Schluss gezogen werden, dass der Bescheid teilweise unangefochten bleiben sollte, zumal das im Fall des Fehlens eines begründeten Berufungsantrages nach § 13 Abs. 3 AVG idFBGBl. I Nr. 158/1998 durchzuführende Verbesserungsverfahren (Hinweis E 21. Juni 2001,99/20/0462) auch gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien vorgesehen ist.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007200416.X01

## Im RIS seit

21.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)